

Entgelte für die Netznutzung des Stromverteilnetzes der e.wa riss Netze GmbH

Preisblatt ab 01.01.2023

In unseren Netznutzungspreisen sind enthalten:

- Die Bereitstellung und Instandhaltung von Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren und weiteren Betriebsmitteln des Verteilnetzes.
- Die Kosten, die die e.wa riss Netze GmbH an den vorgelagerten Netzbetreiber Netze BW GmbH entrichtet.
- Die Systemdienstleistungen, die zur Verteilung des Stromes notwendig sind.
- Die beim Transport von Strom entstehenden Verluste bis zur Entnahmestelle des Kunden.
- Die den Betreibern dezentraler Versorgungsanlagen vergüteten Entgelte.

Weiterhin werden der Netznutzung zusätzliche, nicht vom Netzbetreiber festgelegte, Preisbestandteile zugerechnet:

- Konzessionsabgabe gemäß der geltenden Konzessionsabgabenverordnung
- aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG
- Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV
- Offshore Netzumlage nach § 17f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV
- Gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV werden die Netzentgelte für den kommunalen Eigenverbrauch der Gemeinde um 10 % reduziert.

Höhe der Konzessionsabgaben im Netzgebiet (gemäß §2 KAV)

Bei der Entnahme von Tarifikunden	Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
	Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Ct/kWh
Bei der Entnahme von Tarifikunden	in der Schwachlastzeit	0,61 Ct/kWh
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{1) 2)}		0,11 Ct/kWh

¹⁾ Letztverbraucher mit Entnahme auf dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

²⁾ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabenverordnung festgelegten Höchstbeträgen in der Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477). Bei Veränderung der Höhe der Konzessionsabgaben ist die e.wa Netze GmbH zur Anpassung berechtigt.

Preisblatt bei Kunden mit registrierter Lastgangzählung

Preisblatt ab 01.01.2023

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis pro Jahr (€/kW)	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis pro Jahr (€/kW)	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	24,47	5,58	146,63	0,69
Umspannung zur Niederspannung	24,98	7,72	149,52	0,79
Niederspannungsnetz	25,90	7,88	145,23	3,11

Entgelte zzgl. gesetzlicher Abgaben gemäß dem KWK- Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17f EnWG und § 18 AbLaV. Hinzu kommen Entgelte für die Konzessionsabgabe und ggf. Messstellenbetrieb (incl. Messung) sowie die Umsatzsteuer.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 1,3 %.

Die Jahresbenutzungsdauer (h/a) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- ,Maximale jährliche Leistung P' x ,Leistungspreis LP' sowie
- ,Jahresenergie W' x ,Arbeitspreis AP'

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Monatspreissystem

Preisblatt ab 01.01.2023

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die e.wa riss Netze GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV an.

Entnahmestelle	Leistungspreis pro Monat (€/kW)	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	24,44	0,69
Umspannung zur Niederspannung	24,92	0,79
Niederspannungsnetz	24,21	3,11

Entgelte zzgl. gesetzlicher Abgaben gemäß dem KWK- Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17f EnWG und § 18 AbLaV. Hinzu kommen Entgelte für die Konzessionsabgabe und ggf. Messstellenbetrieb (incl. Messung) sowie die Umsatzsteuer.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformationsverluste um 1,3 %.

Die Jahresbenutzungsdauer (h/a) wird als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung (kW) ermittelt.

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte:

- ,Maximale jährliche Leistung P' x ,Leistungspreis LP' sowie
- ,Jahresenergie W' x ,Arbeitspreis AP'

Preisblatt für Reservenetzkapazität für Kunden mit Eigenerzeugung

Preisblatt ab 01.01.2023

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Netzreservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden.

Die Netzreservekapazität kann maximal bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der betroffenen Erzeugungsanlage in Anspruch genommen werden. Die Netzentgelte richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine unterjährig zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Entnahmestelle	Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität*		
	0-200 h/a (€/kWa)	200-400 h/a (€/kWa)	400-600 h/a (€/kWa)
Mittelspannungsnetz	51,84	62,21	72,58
Umspannung zur Niederspannung	54,78	65,73	76,69
Niederspannungsnetz	104,45	125,34	146,23

*Bei Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe.

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, KWKG-Gesetz, §17f Abs. 5 EnWG und §18 AblAV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe „400 h/a bis 600 h/a“ zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

Preisblatt für Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung

- Belieferung erfolgt mittels synthetischer Lastprofile

Preisblatt ab 01.01.2023

Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur netzdienlichen Steuerung bis hin zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u. a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile.

Netznutzungsentgelt

Art	Grundpreis Netto (€/Jahr)	Arbeitspreis netto (Ct/kWh)
Kunde im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	80,00	6,82
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen	-	3,41
Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	-	3,41
Ladestationen Elektromobile	-	3,41

Entgelte zzgl. gesetzlicher Abgaben gemäß dem KWK- Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17f EnWG und § 18 AbLaV. Hinzu kommen Entgelte für die Konzessionsabgabe und ggf. Messstellenbetrieb (incl. Messung) sowie die Umsatzsteuer.

Preisblatt für Messstellenbetrieb incl. Messung

Preisblatt ab 01.01.2023

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Schleswig-Holstein Netz AG Messstellenbetreiber ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Netznutzungsentgelt Messstellenbetrieb inkl. monatlicher Messung für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahmestelle mit Lastgangmessung	Messstellenbetrieb Jahrespreis (€/Jahr)
Mittelspannungsnetz Lastgangzählung ¹⁾ Messung je Übergabe einer Spannungsebene	459,42
Niederspannungsnetz Lastgangzählung ¹⁾ Messung je Übergabe einer Spannungsebene	333,18
Modem	180,00
Abschlag MS-Wandlersatz	144,24
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00
Impulsweitergabe pro Kunde bis 4 Kontakte	55,00

Bei leistungsgemessenen Kunden sind 12 Vorgänge (Messungen) im Jahrespreis enthalten.

Netznutzungsentgelt Messstellenbetrieb inkl. jährlicher Messung für Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahmestelle ohne Lastgangmessung	Messstellenbetrieb Jahrespreis (€/Jahr)	Zusatzmessung ^{*)} (€/pro Messung)
Niederspannungsnetz Eintarifzähler ²⁾	9,27	2,25
Niederspannungsnetz Zweitarifzähler ²⁾	13,05	2,25
Basiszähler	31,45	2,25
I-Wandler ^{**)}	18,00	
Tarifschaltuhr	9,60	
Impulsweitergabe pro Kunde bis 4 Kontakte	55,00	

^{*)} Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

^{***)} I-Wandler = Wandlersatz, Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Im Leistungsumfang sind enthalten:

¹⁾ Lastgangzähler mit Messwandlern, Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis, Fernübertragung der Messdaten über kundeneigenen Telefon-Festnetzanschluss,

Datenaufbereitung, tägliche Datenbereitstellung an 1. Adresse per E-Mail; Abrechnung der Netznutzung je Spannungsebene

²⁾ Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Preisblatt für Zuschläge auf Grund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-G)

Preisblatt ab 01.01.2023

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Kategorien

(alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher)

	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche*/**	0,357 Ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer.

* Gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (Umlagen-Verrechnung direkt vom ÜNB)

**ggf. gilt eine abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach § 27 – 27c KWKG.

Preisblatt für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zur Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Preisblatt ab 01.01.2023

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit §§ 26,28 und 30 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht/-19-StromNEV-Umlage-2021>

Letztverbrauchergruppen

Letztverbrauchergruppe A'	Preis
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,417 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B'	Preis
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh, für Strombezug über 1.000.000 kWh	0,050 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C'	Preis
Für Letztverbrauch > 1.000.000 kWh, nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes	0,025 Ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer.

Letztverbrauchergruppe A':

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

**Preisblatt für Aufschläge aufgrund §17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG-Novelle)
(Offshore-Netzumlage)**

Preisblatt ab 01.01.2023

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen als Aufschlag auf die Netzentgelte (Offshore-Netzumlage) gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

Die Ermittlung der Offshore-Netzumlage basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks sowie aus Kostenbestandteilen aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen für das Jahr 2019 als auch den von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten der Letztverbräuche. Zum anderen umfasst die Ermittlung der Umlage auch den aus der Jahresabrechnung 2017 (auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen) resultierenden Nachholbetrag.

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Letztverbrauchergruppen

	Preis
Nichtprivilegierte Letztverbräuche*/**	0,591 Ct/kWh

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zzgl. Umsatzsteuer.

* Gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (Umlagen-Verrechnung direkt vom ÜNB)

**ggf. gilt eine abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach § 27 – 27c KWKG.

Preisblatt für Aufschläge aufgrund §18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV: Umlage für abschaltbare Lasten)

Preisblatt ab 01.01.2023

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,000 Ct/kWh

Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minderungenpreise gemäß „Ermittlung der Mehr/Minderungenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

Preisblatt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preisblatt ab 01.01.2023

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten Für jeden Einsatz eines Beauftragten der e.wa riss Netze GmbH	Entgelte in € (netto)	Entgelte in € (brutto)
Unterbrechung der Anschlussnutzung	36,00	42,84
Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Arbeitszeit	36,00	42,84
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	nach Aufwand	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die e.wa riss Netze GmbH vorab den beauftragten Lieferanten.